

Rechtsprobleme des Rechnungseinzugsverfahrens

Von JOACHIM RÜDIGER, Justitiar der Deutschen Notenbank

Seit der Einführung des Rechnungseinzugsverfahrens (RE-Verfahren)¹⁾ ist mehr als ein Jahr verstrichen. In diesem Zeitraum hat sich das unserem Wirtschaftsleben bis dahin unbekannte Verfahren zu einem außerordentlich bedeutsamen Faktor im Kampf um die Erfüllung unserer Wirtschaftspläne entwickelt. Hiermit hat jedoch die rechtliche Durcharbeitung der Problematik des Verfahrens nicht Schritt gehalten; das RE-Verfahren ist vielmehr von der Rechtswissenschaft bisher ausgesprochen stiefmütterlich behandelt worden, obwohl doch die Neuartigkeit der Themenstellung einen Anreiz zu einer juristischen Behandlung der zahlreichen Fragen hätte bieten sollen. Es ist deshalb notwendig, das Versäumte nachzuholen und sowohl die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu untersuchen als auch das Verhältnis der Bestimmungen der Bankeninkasso-Verordnung zu unserem materiellen und formellen Recht zu klären. Die nachstehenden Ausführungen wollen als erster Versuch einer Erörterung der Rechtsgrundlagen des RE-Verfahrens und seiner Einordnung in die Systematik des geltenden Rechts bewertet werden.

I. Allgemeines

Bekanntlich stellt das RE-Verfahren eine besondere Form des Einzugs von Geldforderungen unter Mitwirkung der Kreditinstitute dar. Der Gesetzgeber hat diesen Weg in gewissen (hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen später zu erörternden) Fällen bindend vorgeschrieben; dem Gläubiger ist also in diesen Fällen jede andere Art des Einzugs und dem Schuldner in gleicher Weise jede andere Art der Befriedigung der Forderung untersagt. Soweit die Bankeninkasso-Verordnung eingreift, erfahren mithin die schuldrechtlichen Beziehungen der Vertragsteile eine eigenartige, unabdingbare Ausgestaltung des Erfüllungsgeschäfts des zur Zahlung verpflichteten Vertragsteils. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergab sich aus der Entwicklung unserer Wirtschaft.

Es sei daran erinnert, daß schon das Gesetz zur Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21. April 1950*²⁾ bestimmten Teilnehmern am Zahlungsverkehr die Führung eines Kontos bei einem Kreditinstitut zur Pflicht gemacht und sie angewiesen hatte, die Regulierungen ihrer Zahlungen — von Kleinstbeträgen abgesehen — ausschließlich auf bargeldlosem Wege durchzuführen, d. h. also mittels Schecks oder Überweisung. Da in der Deutschen Demokratischen Republik — im Gegensatz zu den inflationistischen Tendenzen in Westdeutschland — das Bargeldvolumen seit der Währungsreform konstant gehalten wurde, war eine sorgfältige Planung des Geldumlaufs Grundvoraussetzung für eine reibungs- und stockungslose Warenproduktion und -Zirkulation. Die in diesem Zusammenhang ergangenen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Zahlungsverkehrs führten dazu, daß die Funktionen des Bargelds weitgehend vom Giralgeld übernommen wurden, so daß ersteres entsprechend entlastet wurde. Zugleich aber wurde hiermit die Möglichkeit einer umfassenden Kontrolle durch die Kreditinstitute geschaffen, deren Bedeutung in einer nach dem Planprinzip arbeitenden Wirtschaft nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Das RE-Verfahren baut auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zahlungsverkehrs auf und ist ein großer Schritt weiter auf dem durch dieses Gesetz gekennzeichneten Wege³⁾. Die Notwendigkeit, diesen Schritt nach dem Vorbild der Sowjetunion zu tun, ergab sich aus der veränderten Situation, die Ende 1951 in unserer sich stürmisch weiter entwickelnden Wirtschaft eingetreten war. Damals begann der Kampf um die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rech-

nungsführung in der volkseigenen Wirtschaft, in dessen Zeichen auch das folgende Jahr 1952 stand. Die Gesetzgebung sah sich vor die Aufgabe gestellt, die Durchsetzung des erwähnten Prinzips, dessen Konsequenzen insbesondere auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft liegen, auch durch geeignete Maßnahmen auf dem Teilgebiete des Zahlungsverkehrs zu sichern. Das Ergebnis waren die unter dem Datum des 17. Juli 1952 ergangenen drei Verordnungen, nämlich neben der Verordnung über das Bankeninkasso die Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen^{4) 5)} und die Verordnung über die Einstellung des Verrechnungsverkehrs innerhalb der volkseigenen Wirtschaft⁶⁾. Diese Bestimmungen ergänzen einander und dienen gemeinsam dem Zweck, den Zahlungsverkehr der volkseigenen Wirtschaft zu vereinfachen, zu beschleunigen und einer ausnahmslosen Kontrolle durch die Kreditinstitute zu unterstellen.

Bis dahin hatte sich einem volkseigenen Betrieb die Möglichkeit geboten, durch die Entgegennahme von Anzahlungen oder durch das Hinauszögern der ihm obliegenden Zahlungen sich zusätzliche Finanzquellen zu eröffnen und insoweit sich der Kontrolle seiner Bank zu entziehen. Dieses Verhalten, auf das mancher Werkleiter sehr zu Unrecht noch stolz war, weil er wirtschaftliche Rechnungsführung mit Betriebsegoismus verwechselte, war aber eine Mißachtung des planwirtschaftlichen Grundsatzes, daß der volkseigene Betrieb nur mit den ihm zugewiesenen Umlaufmitteln (zuzüglich echter Einsparungen) und mit den (bekanntlich ebenfalls geplanten) Bankkrediten arbeiten darf. Die erwähnte Finanzierungsmethode mittels sog. kommerziellen Kredits stellte daher einen Planverstoß dar, und zwar auch dann, wenn der Partner, zu dessen Lasten sie betrieben wurde, ein Privatbetrieb war.

Die drei Verordnungen vom 17. Juli 1952 haben die Unterbindung solcher Verstöße und die Festigung der Finanzdisziplin zum Ziel, indem sie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft die Leistung und die Entgegennahme von Anzahlungen untersagen, den bis dahin zwischen den Betrieben bestehenden kontokorrentmäßigen Verrechnungsverkehr beseitigen und in Gestalt des RE-Verfahrens eine besonders schnelle und unter der Kontrolle der Banken stehende Einzugsform für bestimmte Geldforderungen schaffen.⁶⁾

In dem Umfange, wie die privaten Betriebe infolge ihrer vertraglichen Beziehungen zur volkseigenen Wirtschaft in das RE-Verfahren einbezogen worden sind⁷⁾, müssen sie aktiv oder passiv an diesem Verfahren teilnehmen. Wenn das auch zunächst aus allgemeinwirtschaftlichen Erwägungen angeordnet worden ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese Regelung zugleich auch im richtig verstandenen eigenen Interesse der privaten Betriebe liegt, deren Forderungen hierdurch beschleunigt eingezogen werden.

Es ist notwendig, sich bei den einzelnen Bestimmungen der Bankeninkasso-Verordnung der vorstehend entwickelten Gedankengänge stets zu erinnern, da sie das Verständnis für die jeweils getroffene Regelung eröffnen und in Zweifelsfragen eine den wirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werdende Lösung ermöglichen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sollen im folgenden in Anlehnung an den Aufbau der Verordnung einige grundsätzliche Fragen erörtert werden.

II. Teilnahmegrundsätze

Mittels des RE-Verfahrens erlangt der Gläubiger einer Geldforderung die Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Konto des Schuldners auf Grund offen erklärten

1) GBl. S. 617.

5) GBl. S. 618.

6) In diesem Zusammenhang ist auch auf die VO vom 5. März 1953 über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft — PreisVO Nr. 233 — (GBl. S. 204) hinzuweisen.

7) vgl. die Ausführungen zu II.

1) vgl. VO über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 609), 1. DurchfBest. vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 611) und 2. DurchfBest. vom 18. Juli 1952 (GBl. S. 612).

2) GBl. S. 355.

8) Am Rande sei bemerkt, daß inzwischen durch die Zusammenfassung der Kreditinstitute zu einem einheitlichen Überweisungsnetz eine wesentliche Voraussetzung für das RE-Verfahren geschaffen worden war.